



Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13150/1/17
REV 1

ECOFIN 818
UEM 270

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Überprüfung der Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Durch die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vom 18. Februar 2002 wurde eine Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Artikel 119 EG-Vertrag) eingeführt. Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung muss der Rat die Fazilität alle drei Jahre daraufhin prüfen, ob deren Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war. Diese Überprüfung ist auf der Grundlage eines Berichts der Europäischen Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) vorzunehmen.
2. Die Kommission hat ihren Bericht am 30. August 2017 vorgelegt (Dok. 11845/17 ECOFIN 697 UEM 248). Der WFA hat seine Stellungnahme am 27. Oktober 2017 angenommen.
3. Der WFA hat sich am 27. Oktober 2017 auf einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates verständigt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner nächsten Tagung anzunehmen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

zur Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates

Der RAT der Europäischen Union —

1. GESTÜTZT AUF die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten;
2. GESTÜTZT AUF Artikel 10 der oben genannten Verordnung, wonach der Rat alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) zu prüfen hat, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds der Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war;
3. NACH PRÜFUNG des am 30. August 2017 vorgelegten Berichts der Kommission an den Rat und der am 27. Oktober 2017 verabschiedeten Stellungnahme des WFA —
4. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Fazilität nach wie vor die Zwecke erfüllt, derentwegen sie eingeführt wurde.
